

„Förderverein der städtischen Brüder Grimm-Schule Meerbusch e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Brüder-Grimm-Schule Meerbusch e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Meerbusch.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein will die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der städtischen Brüder-Grimm-Schule in Meerbusch fördern. Er will künstlerische, musische, sportliche und andere pädagogische Aktivitäten in und auch außerhalb der Grundschule, sowie Schulveranstaltungen fördern, die Schulgemeinschaft pflegen und Aufgaben der Schule und der Elternschaft unterstützen.

Sonstige Schulbedürfnisse und bedürftige Schüler können unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann durch einen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Eltern, deren Kinder die Schule verlassen, scheiden zum Schuljahresende aus dem Verein aus, soweit diese nicht freiwillig die Mitgliedschaft aufrechterhalten.
- (4) Die Kündigung kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens bis 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
 - wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereines verstößt .

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann nach Zustellung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet binnen zwei Monaten über die Berufung.

- (6) Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied ist auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) einem / einer Stellvertreter(in)
- c) dem / der Schatzmeister(in)

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung. Er hat vorwiegend folgende Aufgaben zu erfüllen

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- c) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des

Jahresberichtes

e) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- (3) Die Schulpflegschaft (vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder einen anderen von der Schulpflegschaft bestimmter Vertreters aus dem Kreis der Schulpflegschaft) und die Schulleitung sollen beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtsperiode in den Vorstand berufen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der / die Vorsitzende bzw. der / die Stellvertreter(in) lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und der/dem Vorsitzende(n) zu unterschreiben.
- (7) Der / die Vorsitzende und der / die Stellvertreter(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende ist einzeln zeichnungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsbefugt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie hat mit einer Frist

von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Alternativ kann die Einladung zu einer Mitgliederversammlung durch Aushang im Schulgebäude mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

(8) Das Protokoll wird in der Schule den Mitgliedern zur Einsicht ausgelegt.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer prüfen bis zum 30. April des Folgejahres die Jahresrechnung.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Bildung, soweit der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung werden erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt